

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich 4 Mk. 50 Pf., oder monatlich 1 Mk. 50 Pf. in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

**Tageblatt für Eibenstock, Coesfeld, Hundshübel, Reuheide, Oberjähnggrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Auerjähnggrün, Wäldenthal usw.**

Anzeigenpreis: die halbspaltige Zeile 25 Pf., im Restenteil die Zeile 40 Pf. Im amtlichen Teile die halbspaltige Zeile 45 Pf. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für frühere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher abgegebenen Anzeigen.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Postnummer Nr. 110.

Nr. 274.

Donnerstag, den 27. November

1919.

## Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse betr.

Das Arbeitsministerium behält sich vor, in wichtigen Fällen die Entscheidung von Streitigkeiten über die Errichtung, Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung von Arbeiter- und Angestellten-Ausschüssen, die nach der Verordnung vom 31. Januar 1919 in Verbindung mit § 18 der Verordnung vom 25. Januar 1918 (letzte Verordnung im unmittelbaren Anschluß an erstere abgedruckt in Nr. 28 der Sächsischen Staatszeitung vom 4. Februar 1919) der Ortspolizeibehörde zusteht, selbst zu übernehmen. Die Ortspolizeibehörden haben in Fällen, die ihrer Ansicht nach hierfür in Frage kommen, vor eigener Entschloßung dem Arbeitsministerium sofort Bericht zu erstatten.

Dresden, den 22. November 1919.

Arbeitsministerium.

753 F  
12838

Gemäß § 71 der Reichsgetreibeordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 werden infolge Unzuverlässigkeit der Inhaber vom 1. Dezember 1919 ab bis auf weiteres folgende Bäckereibetriebe geschlossen:

der Bäckereibetrieb des Bäckereimeisters Albin Mothes,  
" " " Hermann Seidel,  
" " " Arthur Selbhaar,  
" " " Otto Albert,

ämtlich in Eibenstock.

In den vorgenannten Bäckereien ist Brot ohne Marken abgegeben worden.  
Schwarzenberg, am 20. November 1919.

Die Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Nachstehende Bekanntmachung der Kreisauptmannschaft Zwickau über die Sonntagruhe im Handelsgewerbe wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Unter Bezugnahme auf Biffer I Absatz 2 dieser Bekanntmachung wird folgendes bestimmt: An den letzten 4 Sonntagen vor Weihnachten, d. i. am 30. November, 7., 14. und 21. Dezember 1919, ist der Geschäftsbetrieb in allen offenen Verkaufsstellen und die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in den dazu gehörigen Handelsgewerben bis zu 8 Stunden und zwar in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags, mit Ausschluß der Zeiten des Vor- und Nachmittagsdienstes, gestattet. Mit dieser Einschränkung ist auch der unter II A der nachstehenden Bekanntmachung in den Frühstunden erlaubte Warenverkauf zugelassen. Soweit Christmarkt abgehalten wird, ist der Geschäftsbetrieb am letzten Adventssonntag auch auf den öffentlichen Straßen und Plätzen gestattet.

Die Amtshauptmannschaft Schwarzenberg und die Stadträte zu Aue, Eibenstock, Löbnitz, Reusstädtel, Schneberg und Schwarzenberg, am 22. November 1919.

Bekanntmachung,

die Sonntagruhe im Handelsgewerbe usw. betr.

Nach Art. 1 Abs. 1 der Verordnung vom 5. Februar 1919 — Reichsgesetzblatt S. 176/177 — dürfen im Handelsgewerbe Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden.

Nach derselben Bestimmung wird die Festsetzung von höchstens 6 Sonn- und Festtagen, an denen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter bis zu 8 Stunden, jedoch nicht über 6 Uhr abends und unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit beschäftigt werden dürfen, den örtlichen Polizeibehörden überlassen. Für weitere, höchstens 4 Sonn- und Festtage kann die Kreisauptmannschaft zum Zwecke eines erweiterten Geschäftsverkehrs in allen oder einzelnen Geschäftszweigen auf Antrag eine solche Festsetzung treffen.

II.

Im übrigen wird zur Befriedigung der an Sonn- und Festtagen besonders hervortretenden Bedürfnisse gemäß der noch in Geltung stehenden Vorschrift in § 105 e Abs. 1 der Gewerbeordnung die Beschäftigung von Lehrlingen, Arbeitern und Gehilfen an Sonn- und Festtagen unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs nur zu den Zeiten und für diejenigen Handels- und Gewerbebetriebe erlaubt, in denen die in der nachstehenden Uebersicht genannten Waren verkauft werden:

vor dem Hause und unterhandelt durch das Fenster mit den Steuerpflichtigen, sondern er kommt herein und untersucht Schränke, Kommoden und Betten, wenn es sein muß. Wenigstens hat er das Recht dazu.

Das ist unerfreulich, und es sollte nicht stattfinden. Wir können wohl darüber verhandeln, in welcher Form wir die nötigen hohen Steuern erheben, aber bei der herrschenden Not des Vaterlandes sollte es nicht erforderlich sein, zu diesen außerordentlichen Maßnahmen zu schreiten. Im Steuerzahler sollte Ehrlichkeit herrschen,

da doch jeder weiß, daß Unehrlichkeit die Notlage nur verschlimmert. Aber nachdem „gehamstert“, „geschoben“ ist, ist das Geldverstecken nicht wunderbar. Darin liegt nicht nur ein krasser Egoismus, sondern auch ein starker Mangel an Vertrauen zur Zukunft. Jeder weiß, daß die Reichskasse enorme Gelder bedarf, aber sehr viele sagen, andere können zahlen. Es ist aber eine unbillige Zumutung, daß die ehrlichen Steuerzahler mehr und immer mehr hergeben müssen, nur weil sie redlich sind und das Reich nicht hintergehen wollen. So mag man denn die Steuer-

Gegenstand	A. Geschäftszeiten	
	vormittags	mittags
Bäckerei- und Konditoreiwaren	7—8 1/2	11—1 1/2
Fleisch- und Wurstwaren	6 1/2—8 1/2	
Gemüse, Grünwaren, Obst	7—8 1/2	11—12 1/2
Milch	5—8 1/2	
Blumen		11—1
am Totensonntag	7—8 1/2	11—4
Rohfels	6 1/2—8 1/2	
Fische	6 1/2—8 1/2	
Zeitungen		11—1

B.

1. Für das Speditionsgewerbe, sowie andere Gewerbe, in soweit es sich um die Abfertigung und Expedition von Gütern handelt, wird eine Beschäftigung von 11—1 Uhr nachgelassen.

2. Für Photographengeschäfte wird eine Beschäftigungszeit von 11—4 Uhr gestattet.

3. Im Barbier- und Friseurgewerbe sind die gewöhnlichen Arbeiten an allen Sonn- und Festtagen nur von 8—12 Uhr vormittags gestattet.

Die Amtshauptmannschaften und Stadträte werden ermächtigt, je nach dem örtlichen Bedürfnis die Schlußzeit auf eine frühere Stunde zu verlegen.

Ist durch die Festsetzung der sonntäglichen Arbeitszeit der Besuch des Gottesdienstes unmöglich, so ist jedem Arbeitnehmer mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

An dem zweiten Feiertag der drei hohen Feste hat jede Arbeit zu ruhen.

Die vorstehenden Ausnahmen gelten nur für diejenigen Betriebe, in denen die Waren, für die eine Ausnahme bewilligt wird, vorwiegend verkauft werden. Außerdem hat sich der Verkauf während der nachgelassenen Zeiten auf diese Waren zu beschränken.

Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.

Alle Vorschriften, die vor dem Erlasse dieser Bekanntmachung aufgestellt und nicht nach dem 1. April 1919 von der Kreisauptmannschaft gemäß § 41 b der Gewerbeordnung getroffen worden sind, treten, in soweit sie mit der vorstehenden Regelung in Widerspruch stehen, hiernit ohne weiteres außer Kraft.

Zuwiderhandlungen werden nach § 146 a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt am 2. November 1919 in Kraft.  
Zwickau, am 23. Oktober 1919.

Die Kreisauptmannschaft.

Die Auszahlung der

**Zuschußunterstützung**

an Angehörige von Kriegern erfolgt Freitag, den 28. November 1919, 9—10 Uhr vormittags.

Eibenstock, den 26. November 1919. Der Stadtrat.

**Ranzholzversteigerung Auerzberger Staatsforstrevier.**

Gasthaus „Carls Hof“ in Schönheiderhammer, Donnerstag, den 4. Dezember 1919, nachm. 1 Uhr:

42 ft. Stämme 20—22 cm stark,	49 ft. Stämme 23—29 cm stark,
1877 " Röhre 7—15 " "	1347 " Röhre 16—22 " "
582 " " 23—29 " "	111 " " 30 u. m. " "

in Abt. 11, 34 und 54 (Rahlschlüge).  
Forstrevierverwaltung Auerzberg. Forstrentamt Eibenstock.

## Von Geldangelegenheiten.

Erst ging es bei uns um die Lebensmittel, dann außerdem noch um die Bedürfnisse des täglichen Lebens, von der Seife und Wäsche bis zum Schuhzeug und Kleidung, und jetzt tritt zu alledem noch der Kampf um das Geld hinzu, den die Steuerverwaltung gegen die Kapitalsucht, daß heißt gegen die Steuerhinterziehungen, führt. Und der Steuerfiskus steht heute nicht nur

**Deutsche Spar-Prämienanleihe 1919**

**Hauptgewinne**  
jährlich **10** mal **1.000.000** Mark

**Erste Gewinnziehung im März 1920**